

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1840.

N^o XXXIX. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 9. October 1840,

die unter'm 10. Junius 1822 erlassene Verordnung wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kindtaufen betreffend.

(Wochenblatt 1840. St. 42.)

Nachdem neuerdings vorgekommen, daß die nachstehende, wegen ungebührlichen Aufwandes und sonstiger Mißbräuche bei Kindtaufen unter'm 10. Junius 1822 erlassene und durch das hiesige officiële Wochenblatt im 28. Stücke desselben Jahres publicirte landesherrliche Verordnung:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt &c. Nachdem Wir vernehmen müssen, daß an vielen Orten Unserer Fürstl. Lande bei den Kindtaufen solche Mißbräuche eingerissen, welche den schönen Akt der Aufnahme eines neugebornen Kindes in die christliche Gemeinde zum tobenden Fest, und die Anrufung einiger christlicher Gemeindeglieder zu künftigen Verathern und Beschühern der Neugebornen zu einer Erwerbs-Speculation herabwürdigen, den Taufzeugen aber ein höchst nachtheiliger Aufwand verursacht wird; So haben Wir Uns, nach diesfälliger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, betwogen gefunden, Folgendes zu verordnen und zu bestimmen:

1. Die Zahl der Tauf-Patzen wird hiermit, ohne Unterschied des Standes des Kindes-Vaters, auf drei beschränkt. Zwar ist, mehrere zu wählen, nachgelassen, es muß, aber für jeden derselben ein Thaler, halb in das Kirchen-Arcarium, halb in die Armen-Casse des Orts gezahlt, oder wo letztere nicht ist, zum Besten der Armen verwendet werden; auch können mehrere auswärtige